

Hierdurch die traurige Nachricht, daß mein herzenguter Mann, unser lieber Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

der Gebrüde  
**Willy Langer**

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse  
und der Friedrich-August-Medaille in Bronze und Silber

bei einem Leibgrenadier-Regiment nach 3 1/2 jährigem heißen Ringen am 1. Osterfeiertag bei einem Sturmangriff schwer verwundet wurde und nach vier wöchentlichem Schmerzenslager in einem Lazarett in Metz, während wir bei ihm auf Besuch weilten, an den schweren Verletzungen im Alter von 25 Jahren verschied ist. Er wurde am 3. Mai auf dem Militärfriedhof in Metz unter den ihm zustehenden Ehren beerdigt.

In tiefer Trauer

**Frau Martha Langer geb. Günther**  
im Namen aller Hinterbliebenen.

Aue, den 10. Mai 1918.

Du warst so gut, starbst viel zu früh, wer Dich gekannt, vergißt Dich nie.

Hierdurch die traurige Nachricht, daß gestern vormittag 1/9 Uhr mein lieber Mann, unser guter, treusorgender Vater, Bruder, Schwager, Schwieger- und Großvater,

der Eisenstoßer

**Friedrich Hermann Guratzsch**

nach langem, schwerem Leiden im 51. Lebensjahre sanft verschieden ist.

Dies zeigen tiefbetäubt an

**Emma verw. Guratzsch geb. Unger**  
nebst Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Sonntag 1/2 Uhr vom Trauerhause, Zeppelinstraße 12, aus statt.

**Bekanntmachung**  
über rumänische Staatsanleihen.

Der am 7. Mai 1918 unterzeichnete deutsch-rumänische Friedensvertrag enthält u. a. folgende Bestimmungen:  
Artikel 15 des rechtspolitischen Zusatzvertrages:

Jeder vertragschließende Teil wird sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages die Bezahlung seiner Verbindlichkeiten, insbesondere den öffentlichen Schuldendienst, gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles wieder aufnehmen; die vor der Ratifikation fällig gewordenen Verbindlichkeiten werden binnen drei Monaten nach der Ratifikation bezahlt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche gegenüber einem Teil bestehenden Forderungen, die erst nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages auf Angehörige des anderen Teiles übergegangen sind.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen des Friedensvertrages ist es erforderlich, alsbald festzustellen, welche Stücke von rumänischen Staatsanleihen sowie welche bereits fällig gewordenen Zinscheine und Stücke von solchen Papieren sich in deutschem Eigentum befinden. Zu diesem Zwecke ergehen folgende Aufforderungen:

**A. betreffend die Einreichung der Stücke von rumänischen Staatsanleihen.**

Die deutschen Eigentümer von rumänischen Staatsanleihen werden hierdurch aufgefordert, ihre Stücke bis zum 17. Mai 1918 bei einer Reichsbankanstalt, und zwar tunlichst bei derjenigen, bei der sie auf Grund der Bekanntmachung über die Anmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916 (R. G. Bl. S. 952) angemeldet worden sind) in Berlin bei der Reichshauptbank, Kontor für Wertpapiere, Hausvogtelplatz 14, werktätlich von 9 bis 3 Uhr, einzureichen. Die Reichsbank wird ein amtliches Verzeichnis der Stücke anfertigen; es bleibt vorbehalten, sie mit einem Stempel zu versehen.

Zugelassen werden solche Stücke deutscher Eigentümer,

1. deren Anmeldung bei der Reichsbank auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 erfolgt ist;
2. die auf Grund dieser Bekanntmachung anzumelden gewesen wären, deren Anmeldung aber aus nachweislich entschuldigen Gründen unterlassen worden ist;
3. die nachweislich spätestens am 7. Mai 1918 erworben worden sind.

Die Wertpapiere sind mit sämtlichen nach dem 7. Mai 1918 fälligen Zinscheinen und mit den Talons unter Befügung genauer, für jede Wertpapiergattung besonders aufzustellender und in der Nummernfolge geordneter Nummernverzeichnisse einzureichen.

Die Stücke verbleiben bis zur Aufnahme in das amtliche Verzeichnis und gegebenenfalls bis zur Abstempelung bei der Reichsbankanstalt. Die Stücke werden nur gegen Rückgabe der bei der Einreichung ausgestellten Quittung wieder ausgehändigt.

Bei Einreichung der Papiere und der Nummernverzeichnisse haben die Einreicher schriftlich zu erklären, ob und wo die Papiere auf Grund der Bekanntmachung vom 23. August 1916 angemeldet worden sind. Auch kann die Belbringung der schriftlichen eidesstattlichen Versicherung verlangt werden, daß inzwischen ein Eigentumswechsel nicht stattgefunden hat.

Die Eigentümer von Wertpapieren, die sich bei Banken und Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Einreichung zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Reichsbankanstalten sind ermächtigt, Wertpapiere auch nach Ablauf der Einreichungsfrist entgegenzunehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einreichung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte.

**B. betreffend die Niederlegung bereits fällig gewordener Zinscheine und Stücke der unter A. bezeichneten Wertpapiere.**

Die deutschen Eigentümer von Zinscheinen und Stücken von rumänischen Staatsanleihen, die vor dem 7. Mai 1918 fällig geworden sind, werden aufgefordert, sie bis zum 17. Mai 1918 bei einer der deutschen Zahlstellen für rumänische Zinscheine einzureichen, und zwar, falls bestimmte deutsche Zahlstellen auf den Zinscheinen oder Stücken angegeben sind, bei einer von diesen.

Bei oder möglichst umgehend nach der Einreichung ist die schriftliche Erklärung beizubringen, daß sich die Zinscheine oder Stücke schon vor dem 7. Mai 1918 in deutschem Eigentum befunden haben. Die Glaubwürdigkeit dieser Erklärung ist von den Zahlstellen zu prüfen; auch kann die Befügung einer schriftlichen eidesstattlichen Versicherung verlangt werden.

Ueber die eingereichten Zinscheine und Stücke sind der Zahlstelle nach Anleihegattungen und Fälligkeiten geordnete Verzeichnisse einzureichen. Aus den Verzeichnissen muß die Anzahl und der Betrag der Abschnitte gleicher Höhe und Fälligkeit und die Gesamtanzahl und der Gesamtbetrag ersichtlich sein. Die Nummern der fällig gewordenen Stücke sind anzugeben; die Angabe der Nummern der Zinscheine ist nicht erforderlich.

Die Zinscheine und Stücke gelten im Sinne dieser Bekanntmachung als deutsches Eigentum, solange sie bei den Zahlstellen hinterlegt bleiben. Letztere sind nicht verpflichtet, die von den einzelnen Hinterlegern bei ihnen eingereichten Zinscheine und Stücke getrennt zu verwahren; sie dürfen bei Rückgabe von Zinscheinen und Stücken solche in beliebigen Nummern derselben Anleihegattung an die Einreicher zurückliefern.

Die Eigentümer solcher Zinscheine und Stücke, die sich bei Banken und Bankiers im offenen Depot befinden, werden sich wegen der Einreichung zweckmäßig mit ihrer Depotstelle in Verbindung setzen.

Die Zahlstellen können Zinscheine und Stücke auch nach Ablauf der Einreichungsfrist entgegennehmen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Einreichung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte, doch haben sie sich dazu der Genehmigung der Reichsbank zu versichern. Die Einreichung von durch die Post an die Zahlstellen gesandten Zinscheinen und Stücken wird als rechtzeitig bewirkt angesehen werden, wenn die Sendungen nachweislich innerhalb der Frist in Deutschland zur Post gegeben sind.

Berlin, den 8. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Stein.

**Walchpulver**

(markenfrei) pro Pfund 60 Pf. Wollinerstraße 48, am Wettinpl. Wiederverkäufer billiger!

**Achtung!**

Habe einige Hundert

**Räder**

verschied. Größe auf Lager, auch einige gebr. Nähmaschinen. S. Meier, 3. Schorlau. Maschinenhandl.

**Gelegenheitskauf.**

Ein großes, gut verjüngtes, in der Nähe d. Stadtparkes gelegenes

**Hausgrundstück**

ist unter günst. Beding. verkäuflich. Schriftliche Anfragen unt. A. T. 2007 an das Auer Tageblatt erbeten.

**Wohnung,**

2 bis 3 Zimmer mit Zubehör für 1. Juli zu mieten. gesucht! Mögl. Nähe Wettinpl. Angeb. u. A. T. 2016 an d. Auer Tagebl.

**Stube, Küche und Kammer**

mit Vorraum und Was ab 1. Juli zu vermieten. Zu erst. im Auer T. gbl.

**Hinterhauswohnung**

an ruhige Leute zu vermieten. Albertstraße 6

**Möbl. Zimmer**

zu mieten gesucht. Angeb. unter A. T. 2020 an das Auer Tagebl.

**Zöpfe**

fertigt sauber und gut von bezuggegebenen Haaren unter Garantie der Wertung

**Gustav Stern**

Zöpfe- u. Perückenfabrik, Aue Wettinerstraße 48 am Wettinplatz. Ausgefärbte Frauenhaare kauft stets der Obige.

Ein gut erhaltenes Grammophon mit Platten und eine Nähmaschine stehen zum Verkauf. Anna Hannawald, Wehrstr. 4.

**Ein gut erhaltenes**

**Kinderwagen**

zu verkaufen. Graf, Magaritzstraße 18, 3.

**Drei große Fenster**

für Werkstatt passend, sowie ein Rouleaux zu verkaufen. Fritzsche, Albertstraße 6.

**Ostermädchen**

für einige Vormittage gesucht. Frau Dr. Pauli Wegschitzstraße 26.

**12j. Mädchen**

zur Aufsichtung gesucht. Ernst-Papst-Str. 26, 1 links.

**Ehrlich. Schulmädchen**

als Aufsichtung gesucht. Alldorfer Straße 4, 2.

Eine in Büroarbeiten, namentlich Rechnen etwas bewanderte, flotte und geschickte

**Stenotypistin**

sucht für sofort

Blaufarbenwerk Niederrpinnenstiel.

**Dreher**

als Einrichter

für Geschosbearbeitung gesucht.

E. C. Flader, Jöhstadt i. Sa.

**Amtliche Bekanntmachungen.**

Auf Anordnung der Reichsgetreidestelle wird folgendes bestimmt:

„Müller, die gleichzeitig Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind, dürfen das ihnen zur Selbstversorgung zustehende Getreide nur nach Maßgabe der für die Selbstversorgung bestehenden Vorschriften in den zu den Mühlenbetrieben gehörenden Räumen einlagern, während sie ihre sonstigen Getreide und Mehlvorräte von dem Mahlgut ihrer Kunden völlig getrennt und außerhalb der Räume des Mühlenbetriebes in besonderen Räumen aufzubewahren haben.“  
Schwarzenberg, am 6. Mai 1918.

Der Bezirksverband der Königlich Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. J. W. v. b. D. an.

**Aue.** Wegen Reinigung sind unsere Geschäftsräume am Montag und Dienstag, den 13. und 14. Mai 1918 nur für dringliche Angelegenheiten geöffnet.

Für Geburts- und Todesfallanzeigen ist das Standesamt am Montag, den 13. Mai 1918, vormittag von 11 bis 12 Uhr offen.

Das Ernährungsamt im Stadtkeller bleibt an beiden Tagen vormittag geöffnet.  
Aue, den 8. Mai 1918. Der Rat der Stadt.